



► **Entsprechungsliste**

Zusatzmaterial, ergänzt Kapitel 3

zu:

AUSBILDUNG GESTALTEN

Binnenschiffer/-in

Hrsg.: BIBB. Bonn 2022

BIBB: Markus Bretschneider/Dr. Johanna Telieps
KMK: Achim van Huet/Klaus Paulus

Liste der Entsprechungen zwischen Ausbildungsrahmenplan und Rahmenlehrplan

der Berufsausbildung

zum Binnenschiffer und
zur Binnenschifferin

Stand 22.11.2021 (ARP 22.11.2021 – RLP 22.11.2021)

Abschnitt A: schwerpunktübergreifende, berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Ausbildungsrahmenplan Berufsbildpositionen	Ausbildungsab- schnitt im Monat		Rahmenlehrplan Schuljahr		
	1-24	25-36	1	2	3
	1. BBP Steuern von Fahrzeugen zur Unterstützung der Schiffsführung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1)				
a) zulassungsrelevante Dokumente für den nautischen und technischen Betrieb von Fahrzeugen, insbesondere Fahrtauglichkeitsbescheinigungen, zur Überprüfung ihrer Gültigkeit vorbereiten	x			LF 7	
b) rechtliche Regelungen zur technischen Zulassung und zur Navigation von Fahrzeugen beachten, insbesondere Verkehrsvorschriften für die Schifffahrt im jeweiligen nationalen und europäischen Geltungsbereich	x		LF 2	LF 7	LF 10 BS, 11 BS
c) Schifffahrtszeichen und Fahrregeln, insbesondere auf Binnen- und Seewasserstraßen, beachten sowie optische und akustische Signale einsetzen	x		LF 2	LF 7	
d) Kennzeichnung von Fahrzeugen beachten und Fahrzeuge kennzeichnen	x		LF 2	LF 7	
e) Anweisungen erfassen und umsetzen	x		LF 1	LF 7	LF 11 BS
f) im Zusammenhang mit dem Kreuzen, Begegnen und Überholen die Navigation unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf Fahrzeuge und Ufer an Eigenschaften von Binnen- und Seewasserstraßen nach Ein- und Anweisung, insbesondere an Strömung, Wellengang, Wind und Wasserstände, anpassen	x			LF 7	
g) von der Schiffsführung übertragene Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Ankermanövern an Deck, insbesondere dem Bedienen von Ankereinrichtungen, erfassen und umsetzen	x		LF 3		
h) von der Schiffsführung übertragene Aufgaben im Zusammenhang mit der Gewährleistung eines sicheren Zugangs zu Fahrzeugen erfassen und umsetzen	x			LF 6	
i) von der Schiffsführung übertragene Aufgaben im Zusammenhang mit dem Vorbereiten, Inbetriebnehmen, Anlegen und Ablegen sowie Verholen von Fahrzeugen erfassen und umsetzen	x		LF 2,3		LF 10 BS, 11 BS

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan				
		Ausbildungsab-schnitt im Monat		Schuljahr		
		1-24	25-36	1	2	3
j)	Fahrzeuge unter Einsatz von Antriebs- und Ruderanlagen auf Binnen- und Seewasserstraßen, in Häfen und technischen Bauwerken steuern unter Berücksichtigung der Bauart und des Verhaltens im Wasser, insbesondere der Stabilität und Festigkeit	x			LF 7	
k)	Fahrzeuge unter Berücksichtigung der Geschwindigkeit ressourcenschonend und unter Beachtung des Schutzes von Wasserwegen und Uferbereichen als Ökosystemen steuern	x		LF 2	LF 7	
l)	von der Schiffsführung übertragene Aufgaben im Zusammenhang mit der Nutzung von Navigationsmitteln und Verkehrsleitsystemen erfassen und umsetzen	x			LF 7	LF 11 BS
m)	Wach- und Sicherheitsmaßnahmen zur Gewährleistung eines sicheren Schiffsverkehrs umsetzen sowie bei Auffälligkeiten Meldung machen	x		LF 2, 3	LF 7	LF 10 BS, 11 BS
n)	berufsspezifische Standardredewendungen der Binnenschifffahrt verwenden	x		LF 2, 3	LF 7	LF 10 BS, 11 BS
o)	von der Schiffsführung übertragene Aufgaben im Zusammenhang mit dem Zusammenstellen von Verbänden, insbesondere im Zusammenhang mit dem Wahrschauen beim Heranfahren und Vertäuen, erfassen und umsetzen	x		LF 3		
p)	Verkehrsträger und ihre Einsatzmöglichkeiten im kombinierten Verkehr unterscheiden	x		LF 1		
q)	europäisches Wasserstraßennetz und dessen Nutzungsmöglichkeiten erfassen	x		LF 2	LF 7	
2. BBP Anwenden der Fahrzeugausrüstung (§ 4 Absatz 2 Nummer 2)						
a)	Geräte, Maschinen und Anlagen sowie Einsatzmöglichkeiten unterschiedlicher Arten von Fahrzeugen beim Transport von Gütern und Befördern von Personen unterscheiden und auswählen	x		LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 8	LF 9 BS
b)	Geräte, Maschinen und mechanische Anlagen, insbesondere Anker, Decksausrüstung und Hebegeräte, für den Betrieb vorbereiten, bedienen und während des Betriebes überwachen	x		LF 2, 4	LF 5, 8	LF 9 BS
c)	elektrische und elektronische Anlagen sowie elektronische, pneumatische und hydraulische Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen für den Betrieb vorbereiten, bedienen und während des Betriebes überwachen	x		LF 2, 4	LF 5, 8	LF 9 BS
d)	Drähte und Tauwerk spleißen und einsetzen sowie Knoten unter Berücksichtigung des Verwendungszweckes fertigen und einsetzen	x		LF 3, 4	LF 8	
e)	Pumpen und Rohrleitungssysteme sowie Bilge- und Ballastsysteme für den Betrieb vorbereiten, bedienen und überwachen	x		LF 2, 4	LF 5, 8	LF 9 BS, 10 BS
f)	Hauptantrieb, Hilfsantrieb und Motoren für den Schiffsbetrieb sowie Hilfseinrichtungen für den Schiffsbetrieb vorbereiten, bedienen und überwachen	x		LF 2, 4	LF 5, 8	LF 9 BS

Ausbildungsrahmenplan			Rahmenlehrplan		
Berufsbildpositionen	Ausbildungsabschnitt im Monat		Schuljahr		
	1-24	25-36	1	2	3
g) Generatoren vor Inbetriebnahme kontrollieren, in Betrieb nehmen und überwachen	x		LF 2	LF 8	LF 9 BS
h) Verbindungen mit landseitigen technischen Einrichtungen aufbauen und trennen sowie überprüfen	x		LF 3	LF 5, 6	LF 10 BS, 11 BS
i) Maßnahmen zur Überprüfung der Fahrzeug-ausrüstung zur frühzeitigen Fehlererkennung durchführen	x		LF 2, 4	LF 8	LF 9 BS
j) Störungen von Geräten, Maschinen und Anlagen erkennen und bei Störungen Maßnahmen zu deren Beseitigung ergreifen	x		LF 4	LF 8	LF 9 BS
3. BBP Be- und Entladen von Fahrzeugen (§ 4 Absatz 2 Nummer 3)					
a) Ladungsarten unter Berücksichtigung ihrer Eigenschaften und ihres Verhaltens während des Be- und Entladens sowie während des Transports unterscheiden	x		LF 3	LF 5	LF 11 BS
b) Staupläne umsetzen	x		LF 3	LF 5	LF 11 BS
c) von der Schiffsführung übertragene Aufgaben im Zusammenhang mit dem Einsatz von Ballastsystemen erfassen und umsetzen	x		LF 2, 3	LF 5	LF 11 BS
d) von der Schiffsführung übertragene Aufgaben im Zusammenhang mit der Planung, Vor- und Nachbereitung des Ladungsumschlags sowie im Zusammenhang mit der Kontrolle der Ladungssicherung erfassen und umsetzen	x		LF 3	LF 5	LF 11 BS
e) Eichaufnahmen durchführen sowie Ladungsgewichte anhand von Schiffsseichscheiden berechnen und der Schiffsführung melden	x		LF 3	LF 5	
f) Schiffsabfälle gemäß rechtlichen Regelungen und betrieblichen Vorgaben entsorgen	x		LF 3	LF 5	LF 11 BS
4. BBP Instandhalten von Schiffskörpern und deren Anlagen (§ 4 Absatz 2 Nummer 4)					
a) Schiffskörper auf Wasserdichtigkeit überprüfen, Undichtigkeiten erkennen und Maßnahmen zu deren Beseitigung ergreifen	x		LF 4	LF 8	
b) Maßnahmen zur Konservierung von Schiffskörpern, Aufbauten und Ausrüstung durchführen	x		LF 4	LF 8	
c) Geräte, Maschinen und Anlagen zur Gewährleistung der allgemeinen technischen Sicherheit überprüfen, Störungen und deren Ursachen erkennen und bei Störungen Maßnahmen ergreifen	x		LF 4	LF 8	LF 9 BS
d) Betriebsbereitschaft von elektrischen und elektronischen Anlagen überprüfen und bei Störungen Maßnahmen zu deren Behebung ergreifen	x		LF 4	LF 8	LF 9 BS
e) Verfahren zur Reinigung und Wartung von Schiffskörpern, Geräten, Maschinen und Anlagen auswählen	x		LF 3, 4	LF 5, 8	
f) Drähte, Tauwerk und Knoten pflegen	x		LF 3, 4	LF 8	

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan			
		Ausbildungsabschnitt im Monat		Schuljahr	
Berufsbildpositionen			1	2	3
	1-24	25-36			
g) regelmäßige Reinigungs- und Wartungsarbeiten an Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen gemäß technischen Plänen und betrieblichen Vorgaben durchführen	x		LF 4	LF 8	LF 9 BS
h) regelmäßige Reinigungs- und Wartungsarbeiten an Pumpen, Rohrleitungs-, Bilge- und Ballastsystemen gemäß technischen Plänen, rechtlichen Regelungen und betrieblichen Vorgaben durchführen	x		LF 4	LF 8	LF 9 BS
i) regelmäßige Reinigungs- und Wartungsarbeiten an Schiffskörpern, Geräten, Maschinen, Anlagen und Werkzeugen gemäß technischen Plänen und betrieblichen Vorgaben durchführen	x		LF 4	LF 8	LF 9 BS
j) technische Pläne und Anleitungen unter Berücksichtigung von Bezeichnung und Funktion von Bauteilen nutzen, dabei rechtliche und betriebliche Vorgaben berücksichtigen	x		LF 4	LF 8	LF 9 BS
k) Werk- und Hilfsstoffe unter Berücksichtigung von Eigenschaften und Einsatzmöglichkeiten auswählen, bearbeiten und einsetzen	x		LF 4	LF 8	
l) Werkzeuge auswählen, einsetzen und pflegen	x		LF 4	LF 8	
m) durchgeführte Konservierungs-, Reinigungs- und Wartungsarbeiten dokumentieren	x		LF 4		LF 9 BS
n) Gesundheits- und Umweltschutz sowie Nachhaltigkeit bei der Durchführung von Reinigungs- und Wartungsarbeiten sicherstellen	x		LF 4	LF 8	LF 9 BS
o) Verbrauchsdaten erheben, Bedarf an Betriebs- und Hilfsstoffen sowie an Gebrauchsgütern ermitteln und Bestellungen vorbereiten	x		LF 2		LF 11 BS
p) Betriebs- und Hilfsstoffe sowie Gebrauchsgüter annehmen und kontrollieren, Lieferbelege prüfen und Annahme dokumentieren	x		LF 2,4		LF 11 BS
q) Betriebs- und Hilfsstoffe sowie Gebrauchsgüter unter Berücksichtigung rechtlicher Regelungen und betrieblicher Vorgaben lagern sowie Lagerbedingungen kontrollieren und dokumentieren	x		LF 2,4		LF 11 BS
r) Bunker- und Abgabevorgänge vorbereiten und durchführen	x		LF 2		
s) Betriebs- und Hilfsstoffe gemäß rechtlichen Regelungen und betrieblichen Vorgaben entsorgen	x		LF 1		LF 10 BS
5. BBP Instandhalten von mechanischen und technischen Anlagen sowie von Schiffsmotoren (§ 4 Absatz 2 Nummer 5)					
a) Verfahren und Werkzeuge zur Durchführung von Wartungs- und vorbeugenden Instandhaltungsmaßnahmen auswählen sowie Verfahren unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten umsetzen und Werkzeuge handhaben	x		LF 2, 4	LF 8	
b) Bauteile und Baugruppen unter Berücksichtigung von Bezeichnung und Funktion nach technischen und betrieblichen Vorgaben	x		LF 2, 4	LF 8	LF 9 BS

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan				
		Ausbildungsabschnitt im Monat		Schuljahr		
		1-24	25-36	1	2	3
Berufsbildpositionen						
durch Sichtprüfungen und Messungen auf Beschaffenheit, insbesondere auf Verschleiß, Beschädigungen und Weiterverwendbarkeit, inspizieren und beurteilen						
c) Reinigungs- und Wartungsarbeiten gemäß technischen Plänen und betrieblichen Vorgaben durchführen		x		LF 2, 4	LF 8	
d) Montage von Bauteilen und Baugruppen gemäß technischen Unterlagen vorbereiten und durchführen		x		LF 4	LF 8	LF 9 BS
e) Durchführung von Wartungs- und vorbeugenden Instandhaltungsmaßnahmen nach betrieblichen Vorgaben dokumentieren		x		LF 2, 4	LF 8	
6. BBP Feststellen von Störungen an Hydrauliksystemen und Ergreifen von Maßnahmen zu deren Behebung (§ 4 Absatz 2 Nummer 6)						
a) konfektionierte Hydraulikleitungen unter Einhaltung von Ablegeintervallen wechseln und Hydrauliksysteme nach Herstellerangaben entlüften			x			LF 9 BS
b) Funktionalität von Hydrauliksystemen nach durchgeführten Maßnahmen zur Behebung von Störungen überprüfen				LF 4	LF 8	LF 9 BS
c) durchgeführte Sichtprüfungen und Kontrollen sowie Maßnahmen zur Behebung von Störungen dokumentieren			x			LF 9 BS
d) Fehler und Störungen eingrenzen und lokalisieren, insbesondere durch Funktionskontrollen und unter Berücksichtigung von Hydraulikplänen			x			LF 9 BS
e) Schäden an Hydrauliksystemen erkennen und deren Behebung unter Beachtung von Umweltschutz und Nachhaltigkeit veranlassen			x			LF 9 BS
7. BBP Prüfen und Instandsetzen von mechanischen und technischen Anlagen sowie von Schiffsmotoren (§ 4 Absatz 2 Nummer 7)						
a) Fehler und Störungen eingrenzen und lokalisieren, insbesondere durch Funktionskontrollen und unter Berücksichtigung des Aufbaus von Anlagen und Motoren sowie unter Berücksichtigung von Herstellerunterlagen			x			LF 9 BS
b) Leckagen an Kühlwasser-, Treibstoff- und Ölleitungen sowie an Druckluftleitungen beheben			x			LF 9 BS
c) konfektionierte Kühlwasser-, Treibstoff- und Ölleitungen wechseln und nach Herstellerangaben entlüften			x			LF 9 BS
d) Leitungen, Relais und Ventile von Druckluftsystemen wechseln			x			LF 9 BS
e) Räder und Kugellager von Rolllukendächern wechseln			x			LF 9 BS
f) Bauteile und Baugruppen unter Berücksichtigung ihres Aufbaus und ihrer Funktionsweise demontieren, zum Transport sichern und transportieren			x	LF 4	LF 8	LF 9 BS

Ausbildungsrahmenplan			Rahmenlehrplan		
Berufsbildpositionen	Ausbildungsabschnitt im Monat		Schuljahr		
	1-24	25-36	1	2	3
g) Bauteile und Baugruppen durch manuelles Spanen und Trennen bearbeiten		x	nur betrieblich zu vermitteln	nur betrieblich zu vermitteln	nur betrieblich zu vermitteln
h) Montage vorbereiten und Ausrüstungsteile unter Berücksichtigung der Schiffskonstruktion und sicherheitsrelevanter Vorgaben montieren, insbesondere durch Bohren, Gewindschneiden, Schleifen, Trennen und Verbinden		x			LF 9 BS
i) Funktionalität nach durchgeführten Maßnahmen zur Behebung von Störungen überprüfen		x	LF 4	LF 8	LF 9 BS
j) durchgeführte Sichtprüfungen, Kontrollen und Maßnahmen dokumentieren		x			LF 9 BS
k) Gesundheits- und Umweltschutz sowie Nachhaltigkeit bei der Durchführung von Instandsetzungsarbeiten sicherstellen		x	LF 4	LF 8	LF 9 BS
l) Bedarfe an Betriebs- und Hilfsstoffen feststellen, deren Beschaffung organisieren sowie Lieferungen annehmen und zur Rechnungsstellung prüfen		x			LF 11 BS
8. BBP Befördern von Personen (§ 4 Absatz 2 Nummer 8)					
a) betriebliche und rechtliche Regelungen zur Personenbeförderung einhalten	x			LF 6	LF 10 BS
b) Personen, auch mit eingeschränkter Mobilität und insbesondere mit Behinderungen, beim sicheren Ein- und Ausstieg unterstützen	x			LF 6	LF 10 BS
c) mit Personen, auch unter Verwendung von berufsspezifischen Standardredewendungen, situations- und adressatengerecht kommunizieren	x			LF 6	LF 10 BS
d) bei der Aufsicht über Personen in Notsituationen Unterstützung leisten	x				LF 10 BS
e) in Notsituationen Rettungsmaßnahmen, insbesondere den Einsatz von Rettungsmitteln, gemäß Sicherheitsrolle durchführen	x			LF 5	LF 10 BS
9. BBP Mitwirken in der Sozialgemeinschaft an Bord (§ 4 Absatz 2 Nummer 9)					
a) im Team wertschätzend arbeiten, auch unter Berücksichtigung kultureller Identitäten	x		LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BS, 10 BS, 11 BS, 12 BS
b) Sachverhalte situationsgerecht darstellen und Gespräche situationsgerecht führen	x		LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BS, 10 BS, 11 BS, 12 BS
c) Anweisungen erfassen und umsetzen	x		LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BS, 10 BS, 11 BS, 12 BS
d) Fehlverhalten und Gefährdungen, einschließlich im Zusammenhang mit Suchtmitteln, erkennen und ansprechen sowie Maßnahmen ergreifen	x		LF 1		
e) Konflikte erkennen und zu deren Lösung beitragen	x		LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BS,

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan				
		Ausbildungsabschnitt im Monat		Schuljahr		
Berufsbildpositionen		1-24	25-36	1	2	3
						10 BS,11 BS, 12 BS
f) Mahlzeiten, insbesondere unter Gesundheitsaspekten, planen sowie Nahrungsmittel beschaffen und zubereiten		x		LF 1		
g) Reinigungs- und Hygienemaßnahmen in Funktions-, Wohn- und Sozialräumen durchführen		x		LF 1		
10. BBP Durchführen qualitätssichernder Maßnahmen (§ 4 Absatz 2 Nummer 10)						
a) Arbeitsaufträge entgegennehmen und prüfen sowie Arbeitsabläufe und Arbeitsschritte, auch im Team, planen		x		LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BS, 10 BS,11 BS, 12 BS
b) Arbeitsergebnisse kontrollieren und bewerten		x		LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BS, 10 BS,11 BS, 12 BS
c) Arbeitsergebnisse dokumentieren		x		LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BS, 10 BS,11 BS, 12 BS
d) Bedeutung der Qualitätssicherung für die Planung, Durchführung und Verbesserung von Arbeitsprozessen erläutern		x		LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BS, 10 BS,11 BS, 12 BS
e) betriebliches Qualitätssicherungssystem anwenden, insbesondere qualitätssichernde Vorbeuge- und Korrekturmaßnahmen einleiten und durchführen		x		LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BS, 10 BS,11 BS, 12 BS
f) Qualität von durchgeführten Maßnahmen beurteilen und dokumentieren		x		LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BS, 10 BS,11 BS, 12 BS
g) Möglichkeiten zur Verbesserung von Arbeitsabläufen und -ergebnissen identifizieren und Arbeitsabläufe optimieren		x		LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BS, 10 BS,11 BS, 12 BS
11. BBP Handeln in Notfallsituationen (§ 4 Absatz 2 Nummer 11)						
a) Rettungsmittel und persönliche Schutzausrüstungen einsetzen und deren Funktionsfähigkeit sicherstellen		x		LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BS, 10 BS,11 BS
b) Fluchtwege freihalten und im Notfall benutzen		x		LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BS, 10 BS,11 BS
c) Kommunikations- und Alarmsysteme sowie berufsspezifische Standardredewendungen einsetzen und in Abhängigkeit vom Notfall anzuwendende Verfahren einhalten		x		LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BS, 10 BS,11 BS
d) Gefahrensituationen im Schiffsbetrieb erkennen, bewerten und melden sowie Maßnahmen zu deren Beseitigung ergreifen		x		LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BS, 10 BS,11 BS
e) sich bei Leckalarm, Havarien, Bränden und Notfällen situationsgerecht verhalten sowie Hilfs- und Sofortmaßnahmen ergreifen		x		LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BS, 10 BS,11 BS

Ausbildungsrahmenplan			Rahmenlehrplan		
Berufsbildpositionen	Ausbildungsabschnitt im Monat		Schuljahr		
	1-24	25-36	1	2	3
f) in Abhängigkeit vom Notfall Maßnahmen zur Rettung verunglückter Personen, auch im Wasser, ergreifen und Maßnahmen zur ersten Hilfe durchführen	x			LF 5, 6	LF 10 BS, 11 BS
g) in Notfällen zum Schutz und zur Sicherheit der an Bord befindlichen Personen Anweisungen erteilen	x			LF 5	LF 10 BS
h) Beiboote handhaben	x			LF 5	LF 10 BS

Abschnitt B: schwerpunkübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Ausbildungsrahmenplan			Rahmenlehrplan		
Berufsbildpositionen	Ausbildungsabschnitt im Monat		Schuljahr		
	1-24	25-36	1	2	3
1. Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Absatz 3 Nummer 1)					
a) den Aufbau und die grundlegenden Arbeits- und Geschäftsprozesse des Ausbildungsbetriebes erläutern	während der gesamten Ausbildung		LF 1 + WiSo	WiSo	WiSo
b) Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag sowie Dauer und Beendigung des Ausbildungsverhältnisses erläutern und Aufgaben der im System der dualen Berufsausbildung Beteiligten beschreiben			LF 1 + WiSo	WiSo	WiSo
c) die Bedeutung, die Funktion und die Inhalte der Ausbildungsordnung und des betrieblichen Ausbildungsplans erläutern sowie zu deren Umsetzung beitragen			LF 1 + WiSo	WiSo	WiSo
d) die für den Ausbildungsbetrieb geltenden arbeits-, sozial-, tarif- und mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften erläutern			LF 1 + WiSo	WiSo	WiSo
e) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes erläutern			LF 1 + WiSo	WiSo	WiSo
f) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen und Gewerkschaften erläutern			LF 1 + WiSo	WiSo	WiSo
g) Positionen der eigenen Entgeltabrechnung erläutern			LF 1 + WiSo	WiSo	WiSo
h) wesentliche Inhalte von Arbeitsverträgen erläutern			LF 1 + WiSo	WiSo	WiSo
i) Möglichkeiten des beruflichen Aufstiegs und der beruflichen Weiterentwicklung erläutern			LF 1 + WiSo	WiSo	WiSo
2. Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (§ 4 Absatz 3 Nummer 2)					
a) Rechte und Pflichten aus den berufsbezogenen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften kennen und diese Vorschriften anwenden	während der gesamten Ausbildung		LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BS, 10 BS, 11 BS, 12 BS

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan		
		Schuljahr		
Berufsbildpositionen	Ausbildungsab- schnitt im Monat	1	2	3
	1-24	25-36		
b) Gefährdungen von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und auf dem Arbeitsweg prüfen und beurteilen		LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BS, 10 BS,11 BS, 12 BS
c) sicheres und gesundheitsgerechtes Arbeiten erläutern		LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BS, 10 BS,11 BS, 12 BS
d) technische und organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen sowie von psychischen und physischen Belastungen für sich und andere, auch präventiv, ergreifen		LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BS, 10 BS,11 BS, 12 BS
e) ergonomische Arbeitsweisen beachten und anwenden		LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BS, 10 BS,11 BS, 12 BS
f) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben und erste Maßnahmen bei Unfällen einleiten		nur betrieblich zu vermitteln	nur betrieblich zu vermitteln	nur betrieblich zu vermitteln
g) betriebsbezogene Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden, Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und erste Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen		nur betrieblich zu vermitteln	nur betrieblich zu vermitteln	nur betrieblich zu vermitteln
3. Umweltschutz und Nachhaltigkeit (§ 4 Absatz 3 Nummer 3)				
a) Möglichkeiten zur Vermeidung betriebsbedingter Belastungen für Umwelt und Gesellschaft im eigenen Aufgabenbereich erkennen und zu deren Weiterentwicklung beitragen	während der gesamten Ausbildung	LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BS, 10 BS,11 BS, 12 BS
b) bei Arbeitsprozessen und im Hinblick auf Produkte, Waren oder Dienstleistungen Materialien und Energie unter wirtschaftlichen, umweltverträglichen und sozialen Gesichtspunkten der Nachhaltigkeit nutzen		LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BS, 10 BS,11 BS, 12 BS
c) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes einhalten		LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BS, 10 BS,11 BS, 12 BS
d) Abfälle vermeiden sowie Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Wiederverwertung oder Entsorgung zuführen		LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BS, 10 BS,11 BS, 12 BS
e) Vorschläge für nachhaltiges Handeln für den eigenen Arbeitsbereich entwickeln		LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BS, 10 BS,11 BS, 12 BS
f) unter Einhaltung betrieblicher Regelungen im Sinne einer ökonomischen, ökologischen und sozial nachhaltigen Entwicklung zusammenarbeiten und adressatengerecht kommunizieren		LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BS, 10 BS,11 BS, 12 BS
4. Digitalisierte Arbeitswelt (§ 4 Absatz 3 Nummer 4)				
a) mit eigenen und betriebsbezogenen Daten sowie mit Daten Dritter umgehen und dabei die Vorschriften zum Datenschutz und zur Datensicherheit einhalten	während der gesamten Ausbildung	LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BS, 10 BS,11 BS, 12 BS

Ausbildungsrahmenplan			Rahmenlehrplan		
Berufsbildpositionen	Ausbildungsabschnitt im Monat		Schuljahr		
	1-24	25-36	1	2	3
b) Risiken bei der Nutzung von digitalen Medien und informationstechnischen Systemen einschätzen und bei deren Nutzung betriebliche Regelungen einhalten			LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BS, 10 BS,11 BS, 12 BS
c) ressourcenschonend, adressatengerecht und effizient kommunizieren sowie Kommunikationsergebnisse dokumentieren			LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BS, 10 BS,11 BS, 12 BS
d) Störungen in Kommunikationsprozessen erkennen und zu ihrer Lösung beitragen			LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BS, 10 BS,11 BS, 12 BS
e) Informationen in digitalen Netzen recherchieren und aus digitalen Netzen beschaffen sowie Informationen, auch fremde, prüfen, bewerten und auswählen			LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BS, 10 BS,11 BS, 12 BS
f) Lern- und Arbeitstechniken sowie Methoden des selbstgesteuerten Lernens anwenden, digitale Lernmedien nutzen und Erfordernisse des lebensbegleitenden Lernens erkennen und ableiten			LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BS, 10 BS,11 BS, 12 BS
g) Aufgaben zusammen mit Beteiligten, einschließlich der Beteiligten anderer Arbeits- und Geschäftsbereiche, auch unter Nutzung digitaler Medien, planen, bearbeiten und gestalten			LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BS, 10 BS,11 BS, 12 BS
h) Wertschätzung anderer unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Vielfalt praktizieren			LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BS, 10 BS,11 BS, 12 BS
5. BBP Informieren und Kommunizieren (§ 4 Absatz 3 Nummer 5)					
a) Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten aufgabenbezogen auswählen und nutzen	x		LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BS, 10 BS,11 BS, 12 BS
b) nautische und technische Informationen zur Wahrung der Sicherheit des Schiffsverkehrs einholen, insbesondere über den Binnenschiffahrtsweg	x		LF 1, 2	LF 5, 7	LF 10 BS, 11 BS
c) Funkverkehr aufgaben- und situationsorientiert einsetzen	x		LF 2, 3	LF 7	LF 10 BS, 11 BS
d) fremdsprachlichen Fachbegriffe anwenden	x		LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BS, 10 BS,11 BS, 12 BS

Abschnitt C: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Schwerpunkt

1. Frachtschiffahrt

Ausbildungsrahmenplan			Rahmenlehrplan		
Berufsbildpositionen	Ausbildungsabschnitt im Monat		Schuljahr		
	1-24	25-36	1	2	3
1. BBP Be- und Entladen von Fahrzeugen (§ 4 Absatz 4 Nummer 1)					

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan			
Berufsbildpositionen	Ausbildungsabschnitt im Monat		Schuljahr		
	1-24	25-36	1	2	3
a) technische Entwicklungen, insbesondere im Zusammenhang mit Digitalisierung und Nachhaltigkeit, verfolgen und Auswirkungen auf Arbeitsabläufe auf Fahrzeugen ableiten, dabei Vor- und Nachteile feststellen		x			LF 12 BS
b) bei der Einführung technischer Systeme und Funktionen auf Fahrzeugen mitwirken		x			LF 12 BS
c) im nationalen und grenzüberschreitenden Güterverkehr in einer Fremdsprache kommunizieren		x			LF 10 BS, 11 BS
d) Abladetiefe zum sicheren Befahren einer Wasserstraße berechnen, dabei Informationen über aktuelle Wasserstraßenpegel und von Wasserstraßeninformationssystemen berücksichtigen, mit der Schiffsführung abstimmen und Abladetiefe beim Beladen überwachen und kontrollieren		x			LF 11 BS
e) von der Schiffsführung übertragene Aufgaben im Zusammenhang mit dem Erstellen von Stauplänen erfassen und umsetzen		x	LF 3	LF 5	LF 11 BS
f) Ladung während des Transports unter Berücksichtigung des Ladungsverhalten von Anlagegütern, Flüssigkeiten oder Gasen überwachen		x			LF 11 BS

2. Personenschifffahrt

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan			
Berufsbildpositionen	Ausbildungsabschnitt im Monat		Schuljahr		
	1-24	25-36	1	2	3
1. BBP Befördern von Personen (§ 4 Absatz 4 Nummer 2)					
a) Sicherheitsanweisungen umsetzen		x			LF 10 BS, 11 BS
b) erforderlichen Maßnahmen zum Schutz und zur Sicherheit von Fahrgästen im Allgemeinen sowie in Notfällen ergreifen		x			LF 10 BS
c) Hilfe leisten und Anweisungen erteilen, damit Personen mit eingeschränkter Mobilität, insbesondere mit Behinderungen, sicher einschiffen, ausschiffen und mit dem Schiff reisen können		x			LF 10 BS
d) mit Fahrgästen, insbesondere über sicherheitsrelevante Themen, auch in einer Fremdsprache kommunizieren		x			LF 10 BS
e) Fahrgästen in Bezug auf Fahrgastrechte Hilfe leisten		x			LF 10 BS
f) Einsatz von Rettungsmitteln organisieren		x			LF 10 BS, 11 BS

BIBB: Markus Bretschneider/Dr. Johanna Telieps
KMK: Achim van Huet/Klaus Paulus

Liste der Entsprechungen zwischen Ausbildungsrahmenplan und Rahmenlehrplan

der Berufsausbildung

zum Binnenschiffahrtskapitän und
zur Binnenschiffahrtskapitänin

Stand 22.11.2021 (ARP 22.11.2021 – RLP 22.11.2021)

Abschnitt A: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan				
		Ausbildungsab- schnitt im Monat		Schuljahr		
Berufsbildpositionen		1-24	25-42	1	2	3 / 4
1. BBP Navigieren von Fahrzeugen und Planen von Reisen (§ 4 Absatz 2 Nummer 1)						
a)	zulassungsrelevante Dokumente für den nautischen und technischen Betrieb von Fahrzeugen, insbesondere Fahrtauglichkeitsbescheinigungen, zur Überprüfung ihrer Gültigkeit vorbereiten	x			LF 7	LF 12 BK
b)	rechtliche Regelungen zur technischen Zulassung und zur Navigation von Fahrzeugen beachten, insbesondere Verkehrsvorschriften für die Schifffahrt im jeweiligen nationalen und europäischen Geltungsbereich	x		LF 2	LF 7	LF 12 BK
c)	Schifffahrtszeichen und Fahrregeln, insbesondere auf Binnen- und Seewasserstraßen, beachten sowie optische und akustische Signale einsetzen	x		LF 2	LF 7	LF 12 BK
d)	Kennzeichnung von Fahrzeugen beachten und Fahrzeuge kennzeichnen	x		LF 2	LF 7	LF 12 BK
e)	im Zusammenhang mit dem Kreuzen, Begegnen und Überholen die Navigation unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf Fahrzeuge und Ufer an Eigenschaften von Binnen- und Seewasserstraßen, insbesondere an Strömung, Wellengang, Wind und Wasserstände, anpassen	x			LF 7	LF 12 BK
f)	von der Schiffsführung übertragene Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Ankermanövern an Deck, insbesondere dem Bedienen von Ankereinrichtungen, erfassen und umsetzen	x		LF 3		LF 12 BK
g)	von der Schiffsführung übertragene Aufgaben im Zusammenhang mit der Gewährleistung eines sicheren Zugangs zu Fahrzeugen erfassen und umsetzen	x		LF 6		LF 11 BK
h)	von der Schiffsführung übertragene Aufgaben im Zusammenhang mit dem Vorbereiten, Inbetriebnehmen, Anlegen und Ablegen sowie Verholen von Fahrzeugen erfassen und umsetzen	x		LF 2, 3		LF 12 BK

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan				
		Ausbildungsab-schnitt im Monat		Schuljahr		
		1-24	25-42	1	2	3 / 4
i)	Fahrzeuge unter Einsatz von Antriebs- und Ruderanlagen auf Binnen- und Seewasserstraßen, in Häfen und technischen Bauwerken steuern unter Berücksichtigung der Bauart und des Verhaltens im Wasser, insbesondere der Stabilität und Festigkeit	x			LF 7	LF 12 BK
j)	Fahrzeuge unter Berücksichtigung der Geschwindigkeit ressourcenschonend und unter Beachtung des Schutzes von Wasserwegen und Uferbereichen als Ökosystemen steuern	x		LF 2	LF 7	LF 12 BK
k)	von der Schiffsführung übertragene Aufgaben im Zusammenhang mit der Nutzung von Navigationsmitteln und Verkehrsleitsystemen erfassen und umsetzen	x			LF 7	LF 12 BK
l)	Wach- und Sicherheitsmaßnahmen zur Gewährleistung eines sicheren Schiffsverkehrs umsetzen sowie bei Auffälligkeiten Meldung machen	x		LF 2, 3	LF 7	LF 12 BK
m)	im Fall von Kommunikationsproblemen berufsspezifische Standardredewendungen der Binnenschifffahrt verwenden	x		LF 2, 3	LF 7	LF 12 BK
n)	von der Schiffsführung übertragene Aufgaben im Zusammenhang mit dem Zusammenstellen von Verbänden, insbesondere im Zusammenhang mit dem Wahrschauen beim Heranfahren und Vertäuen, erfassen und umsetzen	x		LF 3		LF 12 BK
o)	Verkehrsträger und ihre Einsatzmöglichkeiten im kombinierten Verkehr unterscheiden	x		LF 1		
p)	europäisches Wasserstraßennetz und dessen Nutzungsmöglichkeiten erfassen	x		LF 2	LF 7	LF 12 BK
q)	Gültigkeit von zulassungsrelevanten Dokumenten für den nautischen und technischen Betrieb von Fahrzeugen, insbesondere Fahrtauglichkeitsbescheinigungen, überprüfen		x		LF 7	LF 12 BK
r)	Beachtung von Schifffahrtszeichen und Fahrregeln, insbesondere auf Binnen- und Seewasserstraßen, sowie Einsatz von optischen und akustischen Signalen überwachen		x	LF 2	LF 7	LF 12 BK
s)	Anweisungen erteilen		x		LF 5	LF 9 BK, 10 BK, 11 BK, 12 BK, 13 BK, 14 BK
t)	Ankermanöver, insbesondere Bedienen von Ankereinrichtungen, durchführen und überwachen		x	LF 3		LF 12 BK
u)	sicheren Zugang zu Fahrzeugen gewährleisten		x	LF 6		LF 11 BK
v)	Fahrzeuge vorbereiten, in Betrieb nehmen, mit Fahrzeugen anlegen, ablegen und Fahrzeuge verholen		x	LF 2, 3		LF 12 BK
w)	Fahrzeuge unter Einsatz von Antriebs- und Ruderanlagen auf Binnen- und Seewasserstraßen, in Häfen und technischen Bauwerken navigieren und führen unter Berücksichti-		x		LF 7	LF 12 BK

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan				
		Ausbildungsabschnitt im Monat		Schuljahr		
Berufsbildpositionen		1-24	25-42	1	2	3 / 4
gung der Bauart und des Verhaltens im Wasser, insbesondere der Stabilität und Festigkeit des Fahrzeugs; dabei sicheren Schiffsbetrieb gewährleisten, insbesondere in Situationen mit hoher Verkehrsdichte						
x)	Navigationsmittel und Verkehrsleitsysteme nutzen		x		LF 7	LF 12 BK
y)	Verbände zusammenstellen		x	LF 3		LF 12 BK
z)	Fahrttrouten auf der Basis von Frachtverträgen und unter Berücksichtigung zeitlicher, logistischer, ökonomischer und ökologischer Aspekte planen		x	LF 2	LF 7	LF 12 BK
2. BBP Anwenden, Kontrollieren und Dokumentieren der Fahrzeugausrüstung (§ 4 Absatz 2 Nummer 2)						
a)	Geräte, Maschinen und Anlagen sowie Einsatzmöglichkeiten unterschiedlicher Arten von Fahrzeugen beim Transport von Gütern und Befördern von Personen unterscheiden und auswählen	x		LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 8	LF 12 BK
b)	Geräte, Maschinen und mechanische Anlagen, insbesondere Anker, Decksausrüstung und Hebegeräte, für den Betrieb vorbereiten, bedienen und während des Betriebes überwachen	x		LF 2, 4	LF 5, 8	LF 12 BK
c)	elektrische und elektronische Anlagen sowie elektronische, pneumatische und hydraulische Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen für den Betrieb vorbereiten, bedienen und während des Betriebes überwachen	x		LF 2, 4	LF 5, 8	LF 12 BK
d)	Einsatz von Drähten und Tauwerk gemäß Herstellervorgaben sicherstellen	x		LF 3	LF 8	
e)	Drähte, Tauwerk und Knoten kontrollieren sowie deren Einsatz überwachen	x		LF 3		
f)	Drähte und Tauwerk spleißen und einsetzen sowie Knoten unter Berücksichtigung des Verwendungszweckes fertigen und einsetzen	x		LF 3, 4	LF 8	LF 12 BK
g)	Pumpen und Rohrleitungssysteme sowie Bilge- und Ballastsysteme für den Betrieb vorbereiten, bedienen und überwachen	x		LF 2, 4	LF 5, 8	LF 12 BK
h)	Hauptantrieb, Hilfsantrieb und Motoren für den Schiffsbetrieb sowie Hilfseinrichtungen für den Schiffsbetrieb vorbereiten, bedienen und überwachen	x		LF 2, 4	LF 5, 8	LF 12 BK
i)	Generatoren vor Inbetriebnahme kontrollieren, in Betrieb nehmen und überwachen sowie Betriebsbereitschaft gewährleisten	x		LF 2	LF 8	
j)	Verbindungen mit landseitigen technischen Einrichtungen planen, aufbauen und trennen sowie überprüfen	x		LF 3	LF 5, 6	
k)	vorbeugende Instandhaltung planen und Maßnahmen zur Überprüfung der Fahrzeugausrüstung durchführen	x		LF 2, 4	LF 8	

Ausbildungsrahmenplan Berufsbildpositionen	Ausbildungsab- schnitt im Monat		Rahmenlehrplan Schuljahr		
	1-24	25-42	1	2	3 / 4
	l) Störungen von Geräten, Maschinen und Anlagen erkennen und bei Störungen Maßnahmen zur Beseitigung ergreifen	X		LF 4	LF 8
m) die nach rechtlichen Vorgaben und dem geltenden Schiffszeugnis vorgeschriebene Ausrüstung auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit kontrollieren sowie bei Abweichungen Maßnahmen zur Behebung ergreifen	x		LF 4	LF 8	LF 9 BK, 11 BK
n) Kontrollen von Geräten, Maschinen und Anlagen nach rechtlichen und betrieblichen Vorgaben sowie ergriffene Maßnahmen dokumentieren	x		LF 4	LF 8	LF 9 BK
o) Anweisungen zur Vorbereitung und zum Einsatz von Geräten, Maschinen und Anlagen erteilen sowie sichere Verwendung und Bedienung der Fahrzeugausrüstung gewährleisten	x				LF 9 BK
3. BBP Planen und Überwachen des Be- und Entladens von Fahrzeugen (§ 4 Absatz 2 Nummer 3)					
a) Ladungsarten unter Berücksichtigung ihrer Eigenschaften und ihres Verhaltens während des Be- und Entladens sowie während des Transports unterscheiden	x		LF 3	LF 5	LF 10 BK
b) Staupläne umsetzen	x		LF 3	LF 5	LF 10 BK
c) Ballastsysteme einsetzen und Ballastierung überwachen	x		LF 2, 3	LF 5	LF 10 BK
d) von der Schiffsführung übertragene Aufgaben im Zusammenhang mit der Planung, Vor- und Nachbereitung des Ladungsumschlags sowie im Zusammenhang mit der Kontrolle der Ladungssicherung erfassen und umsetzen	x		LF 3	LF 5	LF 10 BK
e) Eichaufnahmen durchführen, Ladungsgewichte anhand von Schiffseichscheinen berechnen	x		LF 3	LF 5	LF 10 BK
f) Schiffsabfälle gemäß rechtlichen Regelungen und betrieblichen Vorgaben entsorgen	x		LF 3	LF 5	
g) Ladungsgewicht anhand des Schiffseichscheines planen und Abladetiefe festlegen sowie Eintauchung überwachen		x	LF 3	LF 5	LF 10 BK, 12 BK
h) Ladungsumschlag planen, vor- und nachbereiten sowie Ladungssicherung überwachen		x	LF 3	LF 5	LF 10 BK
i) Sicherheit beim Be- und Entladen sowie Ladungsfürsorge während einer Reise planen und gewährleisten		x	LF 3	LF 5	LF 10 BK
j) Stabilität und Festigkeit des Fahrzeugs gewährleisten		x	LF 2, 3	LF 5, 8	LF 10 BK
4. BBP Instandhalten von Schiffskörpern und deren Anlagen (§ 4 Absatz 2 Nummer 4)					
a) Schiffskörper auf Wasserdichtigkeit überprüfen, Undichtigkeiten erkennen und Maßnahmen zu deren Beseitigung ergreifen	x		LF 4	LF 8	LF 10 BK, 14 BK
b) Maßnahmen zur Konservierung von Schiffskörpern, Aufbauten und Ausrüstung durchführen	x		LF 4	LF 8	

Ausbildungsrahmenplan Berufsbildpositionen	Ausbildungsab- schnitt im Monat		Rahmenlehrplan Schuljahr		
	1-24	25-42	1	2	3 / 4
	c) Geräte, Maschinen und Anlagen zur Gewährleistung der allgemeinen technischen Sicherheit überprüfen, Störungen und deren Ursachen erkennen und bei Störungen Maßnahmen ergreifen	x		LF 4	LF 8
d) Betriebsbereitschaft von elektrischen und elektronischen Anlagen überprüfen und bei Störungen Maßnahmen zu deren Behebung ergreifen	x		LF 4	LF 8	LF 14 BK
e) Verfahren zur Reinigung und Wartung von Schiffskörpern, Geräten, Maschinen und Anlagen auswählen	x		LF 3, 4	LF 5, 8	
f) Drähte, Tauwerk und Knoten pflegen	x		LF 3, 4	LF 8	
g) regelmäßige Reinigungs- und Wartungsarbeiten an Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen gemäß technischen Plänen und betrieblichen Vorgaben durchführen	x		LF 4	LF 8	
h) regelmäßige Reinigungs- und Wartungsarbeiten an Pumpen, Rohrleitungs-, Bilge- und Ballastsystemen gemäß technischen Plänen, rechtlichen Regelungen und betrieblichen Vorgaben durchführen	x		LF 4	LF 8	
i) regelmäßige Reinigungs- und Wartungsarbeiten an Schiffskörpern, Geräten, Maschinen, Anlagen und Werkzeugen gemäß technischen Plänen und betrieblichen Vorgaben durchführen	x		LF 4	LF 8	
j) technische Pläne und Anleitungen unter Berücksichtigung von Bezeichnung und Funktion von Bauteilen nutzen, dabei rechtliche und betriebliche Vorgaben berücksichtigen	x		LF 4	LF 8	
k) Werk- und Hilfsstoffe unter Berücksichtigung von Eigenschaften und Einsatzmöglichkeiten auswählen, bearbeiten und einsetzen	x		LF 4	LF 8	
l) Werkzeuge auswählen, einsetzen und pflegen	x		LF 4	LF 8	
m) durchgeführte Konservierungs-, Reinigungs- und Wartungsarbeiten dokumentieren	x		LF 4		
n) Gesundheits- und Umweltschutz sowie Nachhaltigkeit bei der Durchführung von Reinigungs- und Wartungsarbeiten sicherstellen	x		LF 3, 4	LF 8	LF 9 BK
o) Verbrauchsdaten erheben, Bedarf an Betriebs- und Hilfsstoffen sowie an Gebrauchsgütern ermitteln und Bestellungen vorbereiten	x		LF 2		
p) Betriebs- und Hilfsstoffe sowie Gebrauchsgüter annehmen und kontrollieren, Lieferbelege prüfen und Annahme dokumentieren	x		LF 2		LF 9 BK
q) Betriebs- und Hilfsstoffe sowie Gebrauchsgüter unter Berücksichtigung rechtlicher Regelungen und betrieblicher Vorgaben lagern sowie Lagerbedingungen kontrollieren und dokumentieren	x		LF 2		LF 9 BK
r) Bunker- und Abgabevorgänge vorbereiten und durchführen	x		LF 2		

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan				
		Ausbildungsabschnitt im Monat		Schuljahr		
Berufsbildpositionen		1-24	25-42	1	2	3 / 4
s) Betriebs- und Hilfsstoffe gemäß rechtlichen Regelungen und betrieblichen Vorgaben entsorgen		x		LF 1		
5. BBP Instandhalten von mechanischen und technischen Anlagen sowie von Schiffsmotoren (§ 4 Absatz 2 Nummer 5)						
a) Verfahren und Werkzeuge zur Durchführung von Wartungs- und vorbeugenden Instandhaltungsmaßnahmen auswählen sowie Verfahren unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten umsetzen und Werkzeuge handhaben		x		LF 2, 4	LF 8	
b) Bauteile und Baugruppen unter Berücksichtigung von Bezeichnung und Funktion nach technischen und betrieblichen Vorgaben durch Sichtprüfungen und Messungen auf Beschaffenheit, insbesondere auf Verschleiß, Beschädigungen und Weiterverwendbarkeit, inspizieren und beurteilen		x		LF 2, 4	LF 8	LF 9 BK
c) Reinigungs- und Wartungsarbeiten gemäß technischen Plänen und betrieblichen Vorgaben durchführen		x		LF 2, 4	LF 8	
d) Montage von Bauteilen und Baugruppen gemäß technischen Unterlagen vorbereiten und durchführen		x		LF 4	LF 8	
e) Durchführung von Wartungs- und vorbeugenden Instandhaltungsmaßnahmen nach betrieblichen Vorgaben dokumentieren		x		LF 2, 4	LF 8	LF 9 BK
6. BBP Organisieren und Überwachen der Schiffsbetriebstechnik (§ 4 Absatz 2 Nummer 6)						
a) Schadenskontrollen planen, veranlassen und durchführen			x			LF 9 BK, 14 BK
b) Funktionsstörungen und häufige Fehler erkennen und Maßnahmen zur Schadensverhütung ergreifen			x	LF 4	LF 8	LF 14 BK
c) festgestellte Schäden unter Berücksichtigung des Aufbaus und der Funktion von Bauteilen, Baugruppen und Systemen beurteilen			x			LF 9 BK, 14 BK
d) technische Vorschriften berücksichtigen sowie technische und interne Dokumente auswerten			x	LF 4	LF 8	LF 9 BK
e) Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden an elektrischen und elektronischen Geräten ergreifen			x	LF 2, 4	LF 8	LF 9 BK
f) Antriebs- sowie Hilfsmaschinen und Hilfsausrüstung im Hinblick auf Funktionsfähigkeit und Leistung beurteilen sowie Maßnahmen zur Wartung und Instandsetzung planen, veranlassen und überwachen			x			LF 9 BK
g) Pumpen und Rohrleitungssysteme sowie Bilge- und Ballastsysteme im Hinblick auf Funktionsfähigkeit überprüfen sowie Maßnahmen zur Wartung und Instandsetzung planen, veranlassen und überwachen			x			LF 9 BK
h) Arbeiten mit Pumpen und Rohrleistungssystemen sowie mit Bilge- und Ballastsystemen planen und überwachen			x			LF 9 BK

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan				
		Ausbildungsabschnitt im Monat		Schuljahr		
		1-24	25-42	1	2	3 / 4
i)	Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen im Hinblick auf Funktionsfähigkeit überprüfen sowie Maßnahmen zur Wartung und Instandsetzung planen, veranlassen und überwachen		x			LF 9 BK
j)	elektrotechnische, elektronische sowie leittechnische Anlagen und Einrichtungen im Hinblick auf Funktionsfähigkeit überprüfen sowie Maßnahmen zur Wartung und Instandsetzung planen, veranlassen und überwachen		x			LF 9 BK
k)	Arbeitsaufträge zur Instandsetzung erteilen sowie Umsetzung von Maßnahmen überwachen		x			LF 9 BK, 13 BK
l)	Besatzungsmitglieder bei Betrieb und Wartung von Geräten, Maschinen und Anlagen überwachen und beaufsichtigen		x			LF 9 BK
m)	Gesundheits-, Umweltschutz und Nachhaltigkeit bei der Durchführung von Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sicherstellen		x			LF 9 BK
n)	durchgeführte Maßnahmen dokumentieren		x			LF 9 BK
o)	Gesundheits-, Umweltschutz und Nachhaltigkeit bei der Durchführung von Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sicherstellen		x			LF 9 BK
p)	Materialien und Werkzeuge unter Berücksichtigung des Gesundheits- und Umweltschutzes sowie Herkunft, Herstellung und langfristiger Nutzbarkeit beschaffen sowie sachgemäße Verwendung sicherstellen		x			LF 9 BK
q)	Bedarfe an Betriebs- und Hilfsstoffen feststellen, deren Beschaffung organisieren sowie Lieferungen annehmen und zur Rechnungsstellung prüfen		x			LF 9 KB
r)	Lagerung von Betriebs- und Hilfsstoffen sowie von Gebrauchs- und Verbrauchsgütern unter Berücksichtigung rechtlicher Regelungen überwachen		x			LF 9 BK
s)	Entsorgung von Rest- und Wertstoffen gewährleisten und dokumentieren		x			LF 9 BK
7. BBP Organisieren und Überwachen von Betriebsabläufen (§ 4 Absatz 2 Nummer 7)						
a)	Besatzungsvorschriften, insbesondere Ruhezeiten und Zusammensetzung der Besatzung, für den Betrieb von Fahrzeugen anwenden		x			LF 11 BK, 12 BK, 13 BK
b)	Besatzung gemäß Besatzungsvorschriften zusammenstellen sowie Arbeitsaufgaben entsprechend Qualifikationen übertragen		x			LF 12 BK, 13 BK
c)	Besatzung in Kommunikations- und Informationssysteme einweisen		x			LF 13 BK
d)	Verwendung und Bedienung technischer Geräte und Anlagen organisieren		x			LF 9 BK, 11 BK, 13 BK
e)	Arbeitsbedarfe ermitteln sowie Betriebsabläufe und Arbeitsprozesse unter Berücksichtigung von Betriebsstrukturen und Zeitmanagement planen		x			LF 9 BK, 10 BK, 11 BK, 12 BK 13 BK

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan				
		Ausbildungsab-schnitt im Monat		Schuljahr		
		1-24	25-42	1	2	3 / 4
f)	Arbeitsaufträge formulieren, Anweisungen erteilen und Ausführung von Aufgaben überwachen sowie Arbeitsabläufe steuern		x			LF 9 BK, 10 BK, 11 BK, 12 BK 13 BK, 14 BK
g)	Arbeitsergebnisse kontrollieren, bewerten und dokumentieren		x			LF 9 BK, 10 BK, 11 BK, 12 BK, 13 BK
h)	Umsetzung rechtlicher Regelungen zur Arbeitssicherheit, zur Gesundheit und zum Umweltschutz gewährleisten und überwachen		x			LF 9 BK, 11 BK 12 BK, 13 BK
i)	Sicherheitsmaßnahmen für die Durchführung von Arbeitsaufträgen, insbesondere für die Reinigung geschlossener Räume, vorgeben, kontrollieren und überwachen		x			LF 9 BK
j)	für den Schutz und die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen sorgen		x			LF 11 BK, 13 BK
k)	finanzielle Mittel verwalten sowie Einnahmen und Ausgaben dokumentieren		x			LF 9 BK, 12 BK
8. BBP Befördern von Personen (§ 4 Absatz 2 Nummer 8)						
a)	betriebliche und rechtliche Regelungen zur Personenbeförderung einhalten	x			LF 6	LF 11 BK
b)	Personen, auch mit eingeschränkter Mobilität und insbesondere mit Behinderungen, beim sicheren Ein- und Ausstieg unterstützen	x			LF 6	LF 11 BK
c)	mit Personen, auch unter Verwendung von berufsspezifischen Standardredewendungen, situations- und adressatengerecht kommunizieren	x		LF 1, 2, 3	LF 6, 7	LF 11 BK, 12 BK, 13 BK, 14 BK
d)	bei der Aufsicht über Personen in Notsituationen Unterstützung leisten	x				LF 11 BK, 14 BK
e)	in Notsituationen Rettungsmaßnahmen, insbesondere den Einsatz von Rettungsmitteln, gemäß Sicherheitsrolle durchführen	x			LF 5, 6	LF 11 BK, 14 BK
f)	eine Analyse der Gefahren an Bord bezüglich der Beschränkungen des Zutritts für Personen festlegen und überwachen		x			LF 11 BK
g)	Bordschutzkonzepte gegen unbefugten Zutritt erstellen und Bordwachen organisieren sowie dokumentieren		x			LF 11 BK
h)	erforderliche Maßnahmen zum Schutz und zur Sicherheit von Personen im Allgemeinen sowie in Notfällen planen und gewährleisten		x		LF 6	LF 11 BK, 14 BK
i)	Anweisungen erteilen, damit Personen mit eingeschränkter Mobilität, insbesondere mit Behinderungen, sicher einschiffen, ausschiffen und mit dem Schiff reisen können, sowie die Ausführung erteilter Anweisungen überwachen		x		LF 6	LF 11 BK

Ausbildungsrahmenplan			Rahmenlehrplan		
Berufsbildpositionen	Ausbildungsabschnitt im Monat		Schuljahr		
	1-24	25-42	1	2	3 / 4
j) regelmäßige Sicherheitsübungen mit Sicherheitspersonal organisieren, durchführen und überwachen sowie dokumentieren		x			LF 11 BK, 13 BK
k) Rettungsverfahren und -maßnahmen für Personen auf der Grundlage von Rettungsplänen einleiten und Anweisungen erteilen sowie Rettungsmaßnahmen steuern und überwachen		x			LF 11 BK, 14 BK
l) mit Personen, insbesondere in Notfällen, situations- und adressatengerecht kommunizieren		x	LF 1, 2, 3	LF 5, 6, 7, 8	LF 11 BK, 12 BK 13 BK, 14 BK
m) Auswirkungen der Verteilung von Personen auf die Stabilität von Fahrgastschiffen beachten		x		LF 6	LF 10 BK, 11 BK
n) Meldungen für die Beförderung von Personen gemäß Vorgaben vornehmen		x		LF 6	LF 11 BK
o) Gefahrensituationen erkennen und Maßnahmen zur Behebung einleiten		x		LF 6	LF 11 BK, 14 BK
9. BBP Transportieren von Gütern (§ 4 Absatz 2 Nummer 9)					
a) betriebliche Regelungen, nationale und internationale Vorschriften sowie Standards und Codes für den Transport von nicht gefährlichen Gütern einhalten		x		LF 5	LF 10 BK, 12 BK
b) betriebliche Regelungen, nationale und internationale Vorschriften sowie Standards und Codes für den Transport von gefährlichen Gütern einhalten		x		LF 5	LF 10 BK, 12 BK
c) Klassifizierung gefährlicher Güter gemäß rechtlicher Regelungen zur nationalen und internationalen Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen beachten und Fahrzeuge kennzeichnen		x	LF 3	LF 5	LF 12 BK
d) Frachtvertragsrecht für den Transport von Gütern berücksichtigen		x			LF 12 BK + WiSo
e) Stabilitätspläne sowie Staupläne erstellen und Umsetzung während Ladevorgängen überprüfen		x	LF 3	LF 5	LF 10 BK
f) Meldungen gemäß Vorgaben beim Transport von Gütern vornehmen		x	LF 2		LF 12 BK
g) Gefahrensituationen erkennen und Maßnahmen zur Behebung einleiten		x	LF 2	LF 5	LF 10 BK, 11 BK, 14 BK
10. BBP Fördern der Sozialgemeinschaft an Bord (§ 4 Absatz 2 Nummer 10)					
a) im Team wertschätzend arbeiten, auch unter Berücksichtigung kultureller Identitäten	x		LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 10 BK, 11 BK, 12 BK, 13 BK
b) Sachverhalte situationsgerecht darstellen und Gespräche situationsgerecht führen	x		LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 10 BK, 11 BK, 12 BK, 13 BK

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan				
		Ausbildungsabschnitt im Monat		Schuljahr		
Berufsbildpositionen		1-24	25-42	1	2	3 / 4
c)	Anweisungen erfassen und umsetzen	x		LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	
d)	Fehlverhalten und Gefährdungen, einschließlich im Zusammenhang mit Suchtmitteln, erkennen, ansprechen und Maßnahmen ergreifen	x		LF 1		LF 13 BK
e)	Mahlzeiten, insbesondere unter Gesundheitsaspekten, planen sowie Nahrungsmittel beschaffen und zubereiten	x		LF 1		LF 13 BK
f)	Reinigungs- und Hygienemaßnahmen in Funktions-, Wohn- und Sozialräumen durchführen	x		LF 1		LF 13 BK
g)	Konflikte erkennen und zu deren Lösung beitragen	x		LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 11 BK, 13 BK
h)	gruppendynamische Prozesse unter Berücksichtigung individueller Besonderheiten und kultureller Identitäten beobachten und analysieren		x			LF 13 BK
i)	teamorientiertes Betriebsklima, auch außerhalb von Arbeitszeiten, an Bord fördern und gestalten		x	LF 1		LF 13 BK
j)	Maßnahmen zur Suchtprävention ergreifen		x	LF 1		LF 13 BK
k)	betriebliche Vorgaben zur Vermeidung des Konsums von Suchtmitteln sowie bei Missbrauch von Suchtmitteln durchsetzen		x	LF 1		LF 13 BK
l)	Maßnahmen zur Verpflegung sowie zur Reinigung und Hygiene organisieren		x	LF 1		LF 13 BK
11. BBP Durchführen qualitätssichernder Maßnahmen (§ 4 Absatz 2 Nummer 11)						
a)	Arbeitsaufträge entgegennehmen und prüfen sowie Arbeitsabläufe und Arbeitsschritte, auch im Team, planen	x		LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BK, 10 BK, 11 BK, 12 BK, 13 BK, 14 BK
b)	Arbeitsergebnisse kontrollieren und bewerten	x		LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BK, 10 BK, 11 BK, 12 BK, 13 BK, 14 BK
c)	Arbeitsergebnisse dokumentieren	x		LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BK, 10 BK, 11 BK, 12 BK, 13 BK, 14 BK
d)	Bedeutung der Qualitätssicherung für die Planung, Durchführung und Verbesserung von Arbeitsprozessen erläutern	x		LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BK, 10 BK, 11 BK, 12 BK
e)	betriebliches Qualitätssicherungssystem anwenden, insbesondere qualitätssichernde Vorbeuge- und Korrekturmaßnahmen einleiten und durchführen	x		LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BK, 10 BK, 11 BK, 12 BK
f)	Qualität von durchgeführten Maßnahmen beurteilen und dokumentieren	x		LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BK, 10 BK, 11 BK,

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan				
		Ausbildungsabschnitt im Monat		Schuljahr		
		1-24	25-42	1	2	3 / 4
Berufsbildpositionen						12 BK
g) Möglichkeiten zur Verbesserung von Arbeitsabläufen und -ergebnissen identifizieren und Arbeitsabläufe optimieren		x		LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BK, 10 BK, 11 BK, 12 BK, 13 BK, 14 BK
12. BBP Vorbereiten auf Notfallsituationen sowie Handeln und Führen in Notfallsituationen (§ 4 Absatz 2 Nummer 12)						
a) Rettungsmittel und persönliche Schutzausrüstungen einsetzen und deren Funktionsfähigkeit sicherstellen		x		LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 11 BK, 13 BK, 14 BK
b) Fluchtwege freihalten und im Notfall benutzen		x		LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 11 BK, 13 BK, 14 BK
c) Kommunikations- und Alarmsysteme sowie berufsspezifische Standardredewendungen einsetzen und in Abhängigkeit vom Notfall anzuwendende Verfahren einhalten		x		LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 10 BK, 11 BK, 12 BK, 14 BK
d) Gefahrensituationen im Schiffsbetrieb erkennen, bewerten und melden sowie Maßnahmen zu deren Beseitigung ergreifen		x		LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 10 BK, 11 BK, 14 BK
e) sich bei Leckalarm, Havarien, Bränden und Notfällen situationsgerecht verhalten sowie Hilfs- und Sofortmaßnahmen ergreifen		x		LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 10 BK, 11 BK, 14 BK
f) in Abhängigkeit vom Notfall Maßnahmen zur Rettung verunglückter Personen, auch im Wasser, ergreifen und Maßnahmen zur ersten Hilfe durchführen		x			LF 5, 6	LF 11 BK, 14 BK
g) in Notfällen zum Schutz und zur Sicherheit der an Bord befindlichen Personen Anweisungen erteilen		x			LF 5	LF 11 BK, 14 BK
h) Sicherheits- und Notfallpläne erstellen und prüfen			x			LF 11 BK, 14 BK
i) Unterweisungen durchführen			x			LF 11 BK, 13 BK, 14 BK
j) Krisenbewältigungsübungen organisieren			x			LF 11 BK, LF 13 BK
k) Kontrolle von Rettungsmitteln und persönlicher Schutzausrüstung organisieren, durchführen, überwachen und dokumentieren			x		LF 5, 6	LF 11 BK
l) Rettungsverfahren und -maßnahmen für Personal auf der Grundlage von Rettungsplänen einleiten und Anweisungen erteilen sowie Rettungsmaßnahmen steuern und überwachen			x			LF 11 BK, 14 BK
m) Störungen im Schiffsbetrieb erkennen, bewerten und Maßnahmen zu deren Beseitigung ergreifen			x	LF 4		LF 9 BK, 10 BK, 13 BK, 14 BK
n) auf navigatorische Notfälle auf Binnen- und Seewasserstraßen reagieren			x			LF 14 BK
o) Beiboote handhaben und Einsatz von Beibootten überwachen			x		LF 5	LF 11 BK, 14 BK

Abschnitt B: integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan		
		Schuljahr		
Berufsbildpositionen	Ausbildungsab- schnitt im Monat	1	2	3 / 4
	1-24	25-42		
1. Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Absatz 3 Nummer 1)				
a) den Aufbau und die grundlegenden Arbeits- und Geschäftsprozesse des Ausbildungsbetriebes erläutern	während der gesamten Ausbildung	LF 1 + WiSo	WiSo	WiSo
b) Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag sowie Dauer und Beendigung des Ausbildungsverhältnisses erläutern und Aufgaben der im System der dualen Berufsausbildung Beteiligten beschreiben		LF 1 + WiSo	WiSo	WiSo
c) die Bedeutung, die Funktion und die Inhalte der Ausbildungsordnung und des betrieblichen Ausbildungsplans erläutern sowie zu deren Umsetzung beitragen		LF 1 + WiSo	WiSo	WiSo
d) die für den Ausbildungsbetrieb geltenden arbeits-, sozial-, tarif- und mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften erläutern		LF 1 + WiSo	WiSo	WiSo
e) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes erläutern		LF 1 + WiSo	WiSo	WiSo
f) Beziehungen des Ausbildungsbetriebs und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen und Gewerkschaften erläutern		LF 1 + WiSo	WiSo	WiSo
g) Positionen der eigenen Entgeltabrechnung erläutern		LF 1 + WiSo	WiSo	WiSo
h) wesentliche Inhalte von Arbeitsverträgen erläutern		LF 1 + WiSo	WiSo	WiSo
i) Möglichkeiten des beruflichen Aufstiegs und der beruflichen Weiterentwicklung erläutern		LF 1 + WiSo	WiSo	WiSo
2. Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (§ 4 Absatz 3 Nummer 2)				
a) Rechte und Pflichten aus den berufsbezogenen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften kennen und diese Vorschriften anwenden	während der gesamten Ausbildung	LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BK, 10 BK, 11 BK, 12 BK, 13 BK, 14 BK
b) Gefährdungen von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und auf dem Arbeitsweg prüfen und beurteilen		LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BK, 10 BK, 11 BK, 12 BK, 13 BK, 14 BK
c) sicheres und gesundheitsgerechtes Arbeiten erläutern		LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BK, 10 BK, 11 BK, 12 BK, 13 BK, 14 BK
d) technische und organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen sowie von psychischen und physischen Belastungen für sich und andere, auch präventiv, ergreifen		LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BK, 10 BK, 11 BK, 12 BK, 13 BK, 14 BK

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan					
		Berufsbildpositionen	Ausbildungsabschnitt im Monat		Schuljahr		
			1-24	25-42	1	2	3 / 4
e)	ergonomische Arbeitsweisen beachten und anwenden			LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BK, 10 BK, 11 BK, 12 BK, 13 BK, 14 BK	
f)	Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben und erste Maßnahmen bei Unfällen einleiten			nur betrieblich zu vermitteln	nur betrieblich zu vermitteln	nur betrieblich zu vermitteln	
g)	betriebsbezogene Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden, Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und erste Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen			nur betrieblich zu vermitteln	nur betrieblich zu vermitteln	nur betrieblich zu vermitteln	
3. Umweltschutz und Nachhaltigkeit (§ 4 Absatz 3 Nummer 3)							
a)	Möglichkeiten zur Vermeidung betriebsbedingter Belastungen für Umwelt und Gesellschaft im eigenen Aufgabenbereich erkennen und zu deren Weiterentwicklung beitragen			LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BK, 10 BK, 11 BK, 12 BK, 13 BK, 14 BK	
b)	bei Arbeitsprozessen und im Hinblick auf Produkte, Waren oder Dienstleistungen Materialien und Energie unter wirtschaftlichen, umweltverträglichen und sozialen Gesichtspunkten der Nachhaltigkeit nutzen			LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BK, 10 BK, 11 BK, 12 BK, 13 BK, 14 BK	
c)	für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes einhalten		während der gesamten Ausbildung	LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BK, 10 BK, 11 BK, 12 BK, 13 BK, 14 BK	
d)	Abfälle vermeiden sowie Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Wiederverwertung oder Entsorgung zuführen			LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BK, 10 BK, 11 BK, 12 BK, 13 BK, 14 BK	
e)	Vorschläge für nachhaltiges Handeln für den eigenen Arbeitsbereich entwickeln			LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BK, 10 BK, 11 BK, 12 BK, 13 BK, 14 BK	
f)	unter Einhaltung betrieblicher Regelungen im Sinne einer ökonomischen, ökologischen und sozial nachhaltigen Entwicklung zusammenarbeiten und adressatengerecht kommunizieren			LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BK, 10 BK, 11 BK, 12 BK, 13 BK, 14 BK	
4. Digitalisierte Arbeitswelt (§ 4 Absatz 3 Nummer 4)							
g)	mit eigenen und betriebsbezogenen Daten sowie mit Daten Dritter umgehen und dabei die Vorschriften zum Datenschutz und zur Datensicherheit einhalten			während der gesamten Ausbildung	LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BK, 10 BK, 11 BK, 12 BK, 13 BK, 14 BK
h)	Risiken bei der Nutzung von digitalen Medien und informationstechnischen Systemen einschätzen und bei deren Nutzung betriebliche Regelungen einhalten		LF 1, 2, 3, 4		LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BK, 10 BK, 11 BK, 12 BK, 13 BK, 14 BK	

Ausbildungsrahmenplan			Rahmenlehrplan		
Berufsbildpositionen	Ausbildungsabschnitt im Monat		Schuljahr		
	1-24	25-42	1	2	3 / 4
i) ressourcenschonend, adressatengerecht und effizient kommunizieren sowie Kommunikationsergebnisse dokumentieren			LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BK, 10 BK, 11 BK, 12 BK, 13 BK, 14 BK
j) Störungen in Kommunikationsprozessen erkennen und zu ihrer Lösung beitragen			LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BK, 10 BK, 11 BK, 12 BK, 13 BK, 14 BK
k) Informationen in digitalen Netzen recherchieren und aus digitalen Netzen beschaffen sowie Informationen, auch fremde, prüfen, bewerten und auswählen			LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BK, 10 BK, 11 BK, 12 BK, 13 BK, 14 BK
l) Lern- und Arbeitstechniken sowie Methoden des selbstgesteuerten Lernens anwenden, digitale Lernmedien nutzen und Erfordernisse des lebensbegleitenden Lernens erkennen und ableiten			LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BK, 10 BK, 11 BK, 12 BK, 13 BK, 14 BK
m) Aufgaben zusammen mit Beteiligten, einschließlich der Beteiligten anderer Arbeits- und Geschäftsbereiche, auch unter Nutzung digitaler Medien, planen, bearbeiten und gestalten			LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BK, 10 BK, 11 BK, 12 BK, 13 BK, 14 BK
n) Wertschätzung anderer unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Vielfalt praktizieren			LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BK, 10 BK, 11 BK, 12 BK, 13 BK, 14 BK
5. BBP Informieren und Kommunizieren (§ 4 Absatz 3 Nummer 5)					
a) Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten aufgabenbezogen auswählen und nutzen	x		LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BK, 10 BK, 11 BK, 12 BK, 13 BK, 14 BK
b) nautische und technische Informationen zur Wahrung der Sicherheit des Schiffsverkehrs einholen, insbesondere über den Binnenschiffahrtswachdienst	x		LF 1, 2	LF 5, 7	LF 11 BK, 12 BK
c) Funkverkehr aufgaben- und situationsorientiert einsetzen	x		LF 2, 3	LF 7	LF 9 BK, 10 BK, 11 BK, 12 BK, 13 BK, 14 BK
d) fremdsprachlichen Fachbegriffe anwenden	x		LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BK, 10 BK, 11 BK, 12 BK, 13 BK, 14 BK